



Auf der Grundlage der EU-Verordnung 1178/2011 („EU-FCL“), der Luftverkehrsordnung (LuftVO), der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) und der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) wird folgende Nutzungsordnung für Flugzeuge des FSV „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow beschlossen.

## **Begriffsdefinitionen**

- Sichtbereich:** Ein Flugzeug befindet sich im Sichtbereich, wenn es vom SKP aus mit dem bloßen Auge zu erkennen ist.
- Gleitbereich:** Ein SFZ befindet sich im Gleitbereich, wenn es ohne zusätzlichen Höhengewinn die „Position“ ganz sicher in mindestens 200 Metern Höhe AGL erreichen kann.
- Überlandflug:** Ein SFZ befindet sich auf einem Überlandflug, sobald es den Gleitbereich verlassen hat.

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat das Team Vereinskoordination nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, eine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es die Flugzeuge des FSV nicht nutzen.
2. Flugzeugeinweisungen erfolgen nach dem Studium des jeweiligen Flugzeughandbuches durch einen mit diesem Muster vertrauten Lizenzpiloten und unter Aufsicht eines Fluglehrers (FI); durch Abfrage einiger wichtiger Details aus dem Flugzeughandbuch mittels vereinseigenem Umschulungsformblatt. Eine erfolgreiche Einweisung bedarf mindestens 3 Starts.
3. Jeder Pilot, der eigenverantwortlich ein Segelflugzeug (SFZ) führen möchte, muss in der Lage sein, das betreffende SFZ eigenverantwortlich auf- und abzurüsten und muss auch mit der Funktionsweise des dazugehörigen Transportanhängers vertraut sein.

# Flugzeugnutzungsordnung

30.03.2019

4. Der erste Start eines jeden SFZ-Piloten nach 90tägiger Flugpause ist mit einem SFZ-FI durchzuführen. Der erste Start eines jeden Touring-Motor-Glider (TMG)-Piloten nach 180tägiger Flugpause ist mit einem TMG-FI durchzuführen. Diese Flüge (bei denen der FI als PIC gilt) können als „Überprüfung“ / „Auffrischungsschulung“ für die Passagierflugbedingungen anerkannt werden.
5. Für Flüge im Sicht- und Gleitbereich gelten keine gesonderten Bedingungen.

## § 2

### Bedingungen für SFZ-Überlandflüge

1. Einen Überlandflug durchführen darf, wer a.) mindestens 5 Starts in den letzten sechs Monaten und b.) insgesamt 5 Flugstunden und 10 Starts auf diesem Muster nachweisen kann. (DG300 und DG303 sowie Astir Jeans und Astir CS 77 gelten jeweils als ein „Muster“.)
2. Bewerben sich mehrere Piloten um ein Flugzeug, soll eine einvernehmliche Einigung unter Einbeziehung des verantwortlichen Fluglehrers und auch des Flugleiters erzielt werden.
3. Überlandflugeinweisungen mit Flugschülern durch einen FI haben Vorrang vor anderen Überlandflügen.

## § 3

### Bedingungen für SFZ-Flüge auf Wettbewerben und / oder fremden Flugplätzen

Beim Fliegen auf Wettbewerben und / oder fremden Flugplätzen (außerhalb des SLP Stölln/Rhinow) ist das Erreichen des gelben Bereichs des DAeC-Trainingsbarometers die Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Teamleiter Fliegen (stellv. Teamleiter Sicherheit) auf Antrag rechtzeitig im Voraus.

## § 4

### Bedingungen für die Durchführung von Flügen mit Nichtlizenzinhabern ohne Entgelt („Passagierflüge“)

1. Für alle Piloten, die Passagierflüge durchführen wollen, gilt grundsätzlich, dass sie mindestens 3 Starts und Landungen als PIC in den letzten 90 Tagen absolviert haben (SFZ-PIC für SFZ-Passagierflüge und TMG-PIC für TMG-

# Flugzeugnutzungsordnung

30.03.2019

Passagierflüge), mindestens 18 Jahre alt sind und die Bestätigung eines FI nach einem Überprüfungsflug / „Auffrischungsschulung“ erhalten haben.

2. Einen Passagierflug mit SFZ darf durchführen, wer mindestens 70 Gesamtflugstunden oder 250 Gesamtstarts und davon aber 15 Stunden oder 50 Starts als SFZ-PIC nach Erwerb der Segelfluglizenz nachweisen kann.
3. Piloten mit TMG-Berechtigung, die SPL-Inhaber *mit* gültiger Passagierflugberechtigung für SFZ sind, müssen mindestens 5 Stunden und 15 Landungen als TMG-PIC nach Erwerb der TMG-Berechtigung nachweisen, um Passagierflüge auf TMG durchführen zu dürfen.
4. Piloten mit TMG-Berechtigung, die *keine* Segelfluglizenz besitzen bzw. Piloten mit Segelfluglizenz, die Inhaber *ohne* Passagierflugberechtigung sind, müssen eine Mindestgesamtflugerfahrung von 70 Stunden (ggf. davon max. 55 Stunden auf SFZ) und 30 Landungen als TMG-PIC nach Erwerb der TMG-Berechtigung auf TMG nachweisen, um Passagierflüge auf TMG durchführen zu dürfen.
5. Piloten, die die o.g. Bedingungen erfüllen, werden für die jeweilige Flugsaison durch den überprüfenden FI für alle Flugleiter einsehbar als Berechtigte registriert.
6. Piloten können minderjährige Passagiere nur dann mitnehmen, wenn jene die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten (mindestens in Textform) vorlegen bzw. diese anwesend sind.

## § 5

### **Bedingungen für die Durchführung von Passagierflügen gegen Entgelt („Rundflüge“)**

Rundflüge durchführen darf, wer neben den Passagierflug-Bedingungen (§4) eine „ComOps“-Eintragung in der Lizenz nachweisen kann.

## § 6

### **Individualflugbetriebe**

1. Ein Initiator, der einen Flugtag ausgesucht hat, eröffnet einen Forumsbeitrag im internen Bereich der Vereinswebseite, in dem er seinen eigenen Flugzeugwunsch benennt und darüber informiert, welche Funktionsträger (Windenfahrer bzw. F-Schleppilot, Flugleiter und Rückholer) noch benötigt werden bzw. sich schon bereit erklärt haben und fragt ab, wer fliegen möchte.

# Flugzeugnutzungsordnung

30.03.2019

Der Initiator fungiert sodann als Koordinator des Flugtages und Moderator des Gesprächs im Forum.

2. Alle Piloten mit den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen können nach dem Motto, "Wer zuerst kommt, wünscht zuerst", ihre Teilnahme inkl. Flugzeugwunsch eintragen.
3. Wird keine gesonderte Zeit zum Treffen vereinbart, gilt 9.00 Uhr als verbindlich. Dann ist auf jeden Fall zuerst ein Briefing abzuhalten, bei dem ein Tagesverantwortlicher (derjenige, der im Zweifel das letzte Wort hat) festzulegen ist - idealerweise der Flugleiter. Bei Motorflugbetrieb ist der Startwagen auf einer Position vorzuhalten, von der die gesamten Flugbetriebsflächen überblickt werden können.
4. Wenn Flugschüler teilnehmen wollen, kümmern sie sich eigenständig um einen Fluglehrer.
5. Die Sicherheitsminima eines „normalen“ Flugbetriebes sind einzuhalten (möglichst mit Durchführung eines De-Briefings inkl. Fehlerrunde.)

## § 7

### Fliegen ohne Flugleiter

1. Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zulässig für Schulflüge, Platzrundenbetrieb, Mischflugbetrieb (motorgetriebene Luftfahrzeuge / Segelflugzeuge), Kunstflüge und Flüge von Luftfahrtunternehmen.
2. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Flugplatzbenutzungsordnung: Anlage 3 „Fliegen ohne Flugleiter“ zu beachten.